

Voraussetzungen für die Genehmigung zur Verbringung von Schweinen aus der Schutz- bzw. Überwachungszone zum Zwecke der Schlachtung

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und
Heimat

Verbringung von in der **Schutzzone** gehaltenen Schweinen zur Schlachtung, Art. 28, 29 VO 2020/687

Schweinehaltungsbetrieb in Schutzzone

Ja

Schlachtbetrieb in **Schutzzone**, möglichst nah am Herkunftsbetrieb

Schlachtung nicht möglich

Schlachtbetrieb in Überwachungszone

Schlachtung nicht möglich

Schlachtbetrieb möglichst nah bei Überwachungszone

Ja

Schlachtung möglich

Schlachtung möglich

Schlachtung

Verbringung von in der **Überwachungszone** gehaltenen Schweinen zur Schlachtung, Art. 43, 44

Schweinehaltungsbetrieb in Überwachungszone

Ja

Schlachtbetrieb in **Sperrzone**, möglichst nah am Herkunftsbetrieb

Schlachtung nicht möglich

Schlachtbetrieb **außerhalb Sperrzone**, möglichst nah an Überwachungszone

Durchführung einer Risikobewertung

Ja

Schlachtung möglich

Schlachtung

Voraussetzungen (Art. 28 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 – 7, 29 Abs. 2 und 4):

- Risikobewertung
- Vorgaben an die Transportwege + keine Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb (BB)
- Benennung des BB
- Zustimmung des Bestimmungsbetriebs
- klinische Untersuchung des Betriebs mit Negativbefund, ggf. Laboruntersuchung
- Überprüfung der betrieblichen Voraussetzungen gemäß Art. 25
- Kontrolle der Betriebe gemäß Art. 26 Abs. 2 -5
- ggf. Aufsicht über Trennung von Erzeugnissen während Herstellung, Lagerung, Transport
- Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren
- Verplombung des Transportmittels
- Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Behörde des SH gemäß Art. 29 Abs. 2 Buchst. b
- TNP: Art. 29 Abs. 4
- Verbringen Fleisch nach Art. 33

Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 – 7, Art. 44 Abs. 2 und 4):

- Risikobewertung
- Vorgaben an die Transportwege + keine Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb (BB)
- Benennung des BB
- Zustimmung des Bestimmungsbetriebs
- klinische Untersuchung des Betriebs mit Negativbefund, ggf. Laboruntersuchung
- ggf. Bestandsbesuchsprotokoll, falls vorangegangener Besuch stattfand
- ggf. Trennung der Erzeugnisse während Herstellung, Lagerung, Transport
- Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren
- Maßnahmen nach Art. 49
- TNP: Art. 44 Abs. 4
- Verbringen Fleisch nach Art. 49